Ein Auszug aus dem Droschken- und Fiakre-Regulative, sowie die dazu gehörige Taxe, ingl. die Droschken-Stationsplätze finden sich im VIII. Abschnitt unter A. III., IV., V. u. VI.

c) Omnibus-Besitzer: Der Omnibus-Verein.

Vorstand desselben: Cultusministerial-Sportelcassirer Hartwig.

Fahrplan vom 1. November 1862 an bis auf Weiteres.

Vom Waldschlößchen nach der kathol. Hofkirche } ¾8, ¼9, ¾9, ¼10, ¾10, ¼11, ¾11, ¼12, ¾12, ¼1, ¾1, 1, ¼2, ½2, ¾2, 2, ¼3, ½3, ¾3, 3, ¼4, ½4, ¾4, 4, ¼5, ½5, ¾5, 5, ¼6, ½6, ¾6, 6, ¼7, ½7, ¾7, 7, ¼8, ½8, ¾8, 8.

Von der kathol. Hofkirche nach dem Waldschlößchen } ½9, 9, ½10, 10, ½11, 11, ½12, 12, ¼1, ½1, ¾1, 1, ¼2, ½2, ¾2, 2, ¼3, ½3, ¾3, 3, ¼4, ½4, ¾4, 4, ¼5, ½5, ¾5, 5, ¼6, ½6, ¾6, 6, ¼7, ½7, ¾7, 7, ¼8, ½8, ¾8, 8.

Montags und Freitags gehen von früh ¾8 Uhr an jede ¼ Stunde Omnibuswagen von und nach Altstadt. Außerdem nach Schluß des Königl. Hoftheaters.

Fahrpreis: Von der kathol. Hofkirche bis zur Prießnitzbrücke à Person 1 Ngr.
" " " " zum Waldschlößchen " " 1½ "
Von Abends 7 Uhr an 5 Pfennige Preiserhöhung à Person. Kinder 1 Ngr.

Dietze jun., C. A., und Thamm, Gst. Ed., } für die Tour nach Blasewitz.

Stationsplatz: am Anfange der Pillnitzerstraße.

Fahrplan für die Fahrten nach Blasewitz
vom 1. Novbr. 1862 bis 30. April 1863:

Abf. v. hier: früh 8, Nachm. 1, 2, 3, 4, 5 u. 6 Uhr; je eine Stunde später Rückfahrt v. Blasewitz;
vom 1. Mai bis 30. Novbr. 1863:
früh 6 u. 8 Uhr, Nachm. ½2, ½3, ½4, ½5, ½6, ½7 u. ½8 Uhr: Abf. v. hier; je eine Stunde später Rückfahrt.

Fahrpreis nach oder von Blasewitz à Person 2 Ngr.

Anmerkung. Die Wohnungen Vorgenannter finden sich im alphabetischen Verzeichnisse der Lohnfuhrwerksbesitzer, VI. Abschn. dieser Abtheilung, bemerkt.

Uebrigens s. noch S. 100 dieser Abtheilung.

Das **Omnibus-Regulativ** s. im VIII. Abschnitt unter A. XV.

---

12. Das Telegraphenwesen.

Um für das Telegrapheninstitut möglichst in ganz Deutschland gleichmäßige Grundsätze zu erzielen, ist der deutsch-österreichische Telegraphenverein gebildet worden, welchem bis jetzt folgende Staaten angehören: das Kaiserthum Oesterreich, die Königreiche Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, die Großherzogthümer Baden und Mecklenburg-Schwerin, sowie das Königreich der Niederlande.

Nächstdem steht das deutsch-österreichische Telegraphennetz mit den Linien auswärtiger Staaten und mehrerer Privatgesellschaften in Verbindung, nämlich:

1) mit den Staatstelegraphenlinien von Belgien, Frankreich mit Algier und Tunis, der Schweiz, Italien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland und Polen, Spanien, Portugal, Serbien, der Moldau, der Walachei, der Türkei, Braunschweig, Nassau, Oldenburg, Lübeck und Bremen.

2) mit den Privattelegraphenlinien der großbritanischen und irländischen Telegraphencompagnieen, mittelst der unterseeischen Telegraphen via Haag, Ostende, Calais, Coutances, Boulogne s/m., Dieppe, Emden u. Tönning; ferner mit der unterseeischen Telegraphenlinie nach den Inseln Malta und Corfu; nach Athen, den Inseln des griechischen Archipels und nach Smyrna; den niederländischen Telegraphengesellschaften; der Altona-Kieler, der Kurfürst Friedrich-Wilhelm-Nordbahn, der Werrabahn, der Frankfurt-Hanauer- und der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft;

3) kann im deutsch-österreichischen Verein ein großer Theil der Eisenbahn-Betriebsstationen zur Beförderung von Telegrammen mit benutzt werden;

4) ist durch die Ostender Submarin-Telegraph-Company Verbindung mit den wichtigsten Telegraphen-Stationen Nord-Amerikas.

(Die Telegramme gelangen von Liverpool per Dampfboot nach Halifax oder New-York, von da ab per amerikanischen Telegraph, resp. mit Benutzung der Post an den Adreßort.)

5) Ist von der Insel Malta eine Telegraphenlinie nach Tripolis hergestellt, welche über Alexandrien, Cairo, Suez nach der Insel Jubal (Dschubal) im rothen Meere, weitergeführt worden, wodurch Gelegenheit geboten, Depeschen nach allen Häfen Indiens, nach China und Australien per Post weiter zu befördern.

Von Bombay in Ostindien oder Galle auf der Insel Ceylon können Depeschen dann wieder telegraphisch nach dem Innern von Ostindien befördert werden.

Am 1. April 1858 trat für den Verein ein abgeändertes Reglement in Kraft, dessen wesentlichste Bestimmungen folgende sind:

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id32252965Z/843